

Benutzungs- und Gebührenordnung für Bürger- und Vereinshäuser der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in der Sitzung vom 23.11.2023 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe betreibt die in Anlage I bezeichneten Bürger- und Vereinshäuser als öffentliche Einrichtungen und stellt diese zur allgemeinen Benutzung entsprechend § 2 zur Verfügung.
- 2) Der Belegungsplan wird vom Fachbereich Gebäudemanagement – Immobilienmanagement erstellt.

§ 2 Benutzer

- 1) Die in den Bürger- und Vereinshäusern vorhandenen Räume und Flächen werden vorrangig Bad Homburger Einwohner/innen, städtischen Fachbereichen und Körperschaften, politischen Parteien, Bad Homburger Vereinen und Bad Homburger gemeinnützigen Institutionen überlassen.
- 2) Nachrangig können diese auch für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Beratungs- und Verkaufsveranstaltungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten sind gemäß § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) untersagt.
- 3) Allen ortsfremden Personen / Personengruppen kann die Nutzung gestattet werden, ein Anspruch besteht jedoch nicht.
- 4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches usw. Gedankengut dargestellt oder verbreitet und/oder zur Begehung strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten aufgerufen wird.
- 5) Die Nutzung der Bürger- und Vereinshäuser für Ausstellungen mit exotischen Tieren (insbesondere Reptilien, Amphibien und Spinnentiere) ist aus Gründen des Tier- und Artenschutzes ausgeschlossen.

§ 3 Vergabehinweise

- 1) Anträge auf Überlassung von Räumen und Flächen müssen spätestens 4 Wochen vor einer geplanten Veranstaltung per Online-Formular, verfügbar auf der Homepage der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (www.bad-homburg.de), gestellt werden. Der Benutzer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Volljährigkeit erreicht haben. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Bearbeitungszeit kann bis zu max. 14 Tage dauern.
- 2) Mit Antragstellung auf Überlassung von Räumen oder Flächen erkennt der Benutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung an.
- 3) Nach Prüfung des Antrages wird seitens der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe eine Benutzungserlaubnis erteilt. Die von der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe erteilte Benutzungserlaubnis bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jede Änderung, Absage, Stornierung usw. bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 4) Der Benutzer hat nur das Recht auf Nutzung der in der Benutzungserlaubnis festgeschriebenen Räume und Flächen. Diese dürfen nur zu dem in der Benutzungserlaubnis angegebenen Zweck benutzt werden.
- 5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, die Veranstaltungsräume einem Dritten zu überlassen oder zu vermieten.
- 6) Das Übernachten in den Räumlichkeiten oder auf den Flächen der Bürger- und Vereinshäuser ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 7) Bei einer Belegung ab 200 Personen, sowie bei Veranstaltungen mit Brandgut ist das Formular für vorbeugenden Brandschutz auszufüllen und fristgerecht beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung einzureichen.
- 8) Der Benutzer sowie die von der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe beauftragten Personen können vor bzw. nach der Veranstaltung die Ausfertigung eines Übergabeprotokolles verlangen, in welchem der Zustand der überlassenen Räume, wie eventuelle Mängel oder Beschädigungen, festzuhalten ist.
- 9) Soweit der Benutzer nicht das gesamte Bürger- oder Vereinshaus angemietet hat, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Ein- und Ausgängen, Foyerflächen, Toiletten oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche der Bürger- und Vereinshäuser durch andere Benutzer und deren Besucher zu dulden. Finden in den Bürger- und Vereinshäusern zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass es zu keiner gegenseitigen Störung kommt. Der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Benutzers eingeschränkt bzw. ausgebucht wird.
- 10) Bei Jugendfeiern ist die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe berechtigt, die Anwesenheit von Aufsichtspersonen (Erziehungsberechtigte) zu verlangen.

§ 4 Benutzungszeit und –umfang

- 1) Die Nutzungszeit der Bürger- und Vereinshäuser beginnt frühestens ab 08:00 Uhr. In selbstbewirtschafteten Bürger- und Vereinshäusern endet die Nutzungszeit von Montag bis Donnerstag um 22:00 Uhr und von Freitag bis Sonntag um 01:00 Uhr. In den Häusern mit Bewirtschaftung endet die Nutzungszeit von Montag bis Donnerstag um 01:00 Uhr und von Freitag bis Sonntag um 03:00 Uhr, wenn eine Bewirtung über den jeweiligen Pächter erfolgt.
- 2) Zur Vermeidung von Störungen der Anwohner ist darauf zu achten, dass die Fenster nach 22:00 Uhr geschlossen gehalten und Musikdarbietungen entsprechend in der Lautstärke reduziert werden.
- 3) Alle Bürger- und Vereinshäuser sind an gesetzlichen Feiertagen, sowie in dem Zeitraum vom 24.12. des laufenden bis einschließlich 01.01. des folgenden Kalenderjahres geschlossen. Eine Buchung der bewirtschafteten Häuser kann zu diesen Tagen nur über den jeweiligen Pächter beantragt werden.
- 4) Bei den Bürger- und Vereinshäusern mit Selbstbewirtschaftung ist bei Veranstaltungen / Feiern grundsätzlich die Küche mit anzumieten und das stadt-eigene Porzellangeschirr und Besteck zu verwenden. Die Benutzung von Einweggeschirr ist hier nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Alte Schweizerei und die Villa Wertheimber, da dort keine Küche vorhanden ist. Hier ist der Benutzer verpflichtet, den auf seiner Veranstaltung entstanden Abfall (Einweggeschirr) auf seine Kosten zu entsorgen. Das Beauftragen eines Caterers ist gestattet.
- 5) In den bewirtschafteten Bürger- und Vereinshäusern – Bürgerhaus Kirdorf, Erlenbach-Halle und „Zum Alten Schlachthof“ - ist das Mitbringen von Speisen und Getränken sowie die Beauftragung eines Fremdcaterers nicht gestattet. Die Bewirtung vor Ort wird jeweils von der zuständigen gastronomischen Einrichtung übernommen.
- 6) Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Räume am Ende der vereinbarten Nutzungszeit besenrein verlassen werden. Bei starker Verschmutzung (nicht lose aufliegend) sind die Räumlichkeiten nass durchzuwischen. Dies gilt auch für die jeweiligen Küchen und Toilettenanlagen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Benutzer selbst für Zwischenreinigungen zu sorgen.

§ 5 Benutzungsgebühr

- 1) Die Benutzung der Räume und Flächen ist grundsätzlich kostenpflichtig. Städtische Fachbereiche und Körperschaften, politische Parteien, Bad Homburger Vereine, die beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen sind, Bad Homburger gemeinnützige Institutionen, Bad Homburger Kirchengemeinden, Bad Homburger Hilfsorganisationen sowie Gewerkschaften sind von der Zahlungspflicht befreit. Inhaber des Bad Homburg Passes zahlen bei Anmietung für private Feiern 50% der festgesetzten Benutzungsgebühr. Benutzer, deren Vereins-, Geschäfts- oder Wohnsitz nicht in Bad Homburg liegt, zahlen die doppelte Benutzungsgebühr / Auf- und Abbaupauschale (Abs. 4). Ebenso wird bei Veranstaltungen bei denen ein Eintrittspreis oder ein Unkostenbeitrag (z.B. Kursgebühren), sowie bei gewerblichen Verkaufsveranstaltungen die doppelte

Benutzungsgebühr erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich alle Benutzungsgebühren für Bürger- und Vereinshäuser der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe nach Anlage I inklusive der jeweilig geltenden Mehrwertsteuer. Bei einer Buchung in der Albin-Göhring-Halle, im Bürgerhaus Kirdorf, der Erlenbach-Halle und dem Vereinshaus Gonzenheim durch Firmen werden zusätzlich 19% Mehrwertsteuer berechnet.

- 2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus Anlage I (Benutzungsgebührentabelle), welche Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ist.
- 3) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind spätestens 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu überweisen.
- 4) Erforderliche Auf- und Abbautage sind in allen Bürger- und Vereinshäusern der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe kostenpflichtig. Für den Aufbau kann der Vortag, soweit keine andere Reservierung vorliegt, ab 19:00 Uhr für max. 3 Stunden (3 Stunden Pauschale) gebucht werden. Für den Abbau kann am Tag nach der Veranstaltung, soweit keine andere Reservierung vorliegt, bis 12:00 gebucht werden (3 Stunden Pauschale). Hierfür werden jeweils 50% der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben.
- 5) Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine Jugendfeier sind Buchungen am Folgetag nicht möglich.
- 6) In den Fällen, in denen die überlassenen Räume und Flächen aus Gründen, die die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe nicht zu vertreten hat, nicht genutzt werden können, trägt das Ausfallrisiko der Benutzer.
- 7) Führt der Benutzer die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, so bleibt die Forderung bestehen und der Benutzer bleibt zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr verpflichtet. Hierbei ist der Zeitpunkt der Stornierung irrelevant.

§ 6 Haftung / Sicherheitsleistung

- 1) Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Aufbau- und Abbauzeiten) die verschuldungsunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Benutzer oder dessen Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung verursachen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung unberechtigt besuchen.
- 2) Die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen, Zugangswege, sonstigen Einrichtungsgegenstände oder Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers.
- 3) Der Benutzer stellt die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Flächen, Einrichtungsgegenständen oder der Zugänge zu den Räumen stehen. Eine Haftung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe sowie der von ihr beauftragten Personen wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden an eingebrachten Gegenständen und der Garderobe.

- 4) Schäden an städtischem Eigentum, die während der Nutzungszeit (inkl. Auf- und Abbau) verursacht werden, sind umgehend den von der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe eingesetzten Mitarbeiter/innen (Hausmeister/innen) mitzuteilen.
- 5) Das Einschlagen von Nägeln und Haken usw. in Böden, Wände, Decken oder Inventar ist nicht gestattet. Das Bekleben von Wänden ist nur mit Klebeband gestattet, das sich rückstandslos entfernen lässt. Die Beseitigung von Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Inventar und Leihmaterialien sowie Kleberückständen ist kostenpflichtig. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden durch das Fehlverhalten des Benutzers oder seiner Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Die Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt bzw. im Fall einer Kautions mit dieser verrechnet. Das Entzünden von offenem Feuer (z.B. Kerzen), das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen (z.B. Feuerwerk) und bengalisches Licht sowie dessen Verkauf oder das Dekorieren mit Gasballons ist untersagt. Die Kosten für Feuerwehreinsätze, die durch das Fehlverhalten des Benutzers oder seiner Veranstaltungsteilnehmer (z.B. ausgelöste Brandmeldeanlage) anfallen, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Das Entfernen, Abkleben oder Manipulieren von Rauchmeldern ist untersagt.
- 6) Der Benutzer ist verpflichtet, für die Nutzung der Räumlichkeiten in den Bürger- und Vereinshäuser der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe anlässlich seiner Veranstaltung einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen. Dieser ist der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe auf Verlangen nachzuweisen. Für die Anmietung der Villa Wertheimer ist der Nachweis einer bestehenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung des Benutzers zwingend erforderlich.
- 7) Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe kann als Sicherheitsleistung die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von bis zu € 10.000,--, mindestens jedoch € 500,--, verlangen. Im Einzelfall kann hiervon eine Ausnahme zugelassen werden.
- 8) Nach Vorlage der bestätigten Unterschrift der von der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe eingesetzten Mitarbeiter/innen (Hausmeister/innen) auf dem Übergabeprotokoll wird die Kautions zurückgezahlt, wenn keine Schäden am Haus oder Inventar entstanden sind.
- 9) Durch die Veranstaltung erforderliche Sondereinigungen, sowie das Entfernen von Abfall und die Beseitigung von entstandenen Schäden werden dem Benutzer in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautions verrechnet.

§ 7 Hausrecht

- 1) Die von der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe eingesetzten Mitarbeiter/innen (Hausmeister/innen) sind beauftragt, über die Einhaltung der Vorschriften zu wachen. Sie üben im Auftrag der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe das Hausrecht aus und sind jederzeit berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen zu betreten.
- 2) Dem Benutzer steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten daneben das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang zu. Der Benutzer ist verpflichtet, innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Regelungen des einzelnen Bürger- und Vereinshauses sowie dieser Benutzungsordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die

Regelungen der einzelnen Bürger- und Vereinshäuser sowie dieser Benutzungsordnung hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 8 Allgemeine Hinweise

- 1) Alle gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der Gewerbeordnung (GewO) und des Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG) müssen vom Benutzer eingehalten werden.
- 2) Die Rettungswege für Feuerwehren, Rettungsdienste und Polizei müssen stets frei gehalten werden. Andernfalls ist die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe berechtigt störende Fahrzeuge kostenpflichtig zu entfernen. Notausgänge und die im Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt bleiben und jederzeit frei zugänglich sein.
- 3) Aus Sicherheitsgründen ist das „Poltern“ auf dem Gelände aller Bürger- und Vereinshäuser untersagt. Generell ist das Poltern nur direkt in einen Container auf dem Parkplatz des Peter-Schall-Hauses und des Vereinshauses Dornholzhausen erlaubt. Der Container muss vom Benutzer gestellt werden. Der Benutzer hat außerdem eine Sondernutzungserlaubnis / Genehmigung beim zuständigen einzuholen.
- 4) Das Grillen am Peter-Schall-Haus und Vereinshaus Dornholzhausen ist nur mit Holzkohle gestattet, wenn keine Waldbrandgefahr besteht. Auskunft und Genehmigungen erteilt der Fachbereich Sicherheit und Ordnung. Das Grillen ist an bzw. in allen anderen Bürger- und Vereinshäusern grundsätzlich untersagt.
- 5) Das Aufstellen von Hüpfburgen usw. auf den Außengeländen aller Bürger- und Vereinshäuser ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 6) Bei Verstoß gegen wesentliche Punkte der Benutzungserlaubnis, dieser Benutzungsordnung oder anderen sicherheitsrelevanten Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vom Benutzer die Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume und Flächen verlangen. Kommt der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Der Benutzer bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr verpflichtet.
- 7) Mit Wirkung zum 01.10.2007 hat das Hessische Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) in allen Bürger- und Vereinshäusern Gültigkeit. In allen Bürger- und Vereinshäusern besteht Rauchverbot. Gesonderte Raucherräume stehen nicht zur Verfügung.
- 8) Das Mitbringen von Tieren in die Bürger- und Vereinshäuser ist nicht gestattet.
- 9) Tische, Stühle, Geschirr und sonstige Inventargegenstände verbleiben in den Bürger- und Vereinshäusern. Sie sind sachgemäß zu behandeln und werden nicht für Veranstaltungen außerhalb eines Bürger- oder Vereinshauses zur Verfügung gestellt.

§ 9 Nichtbeachtung

Die Nichtbeachtung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung kann zur Folge haben, dass eine künftige Raumvergabe abgelehnt wird.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Bürger- und Vereinshäuser der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (beschlossen am 22.03.2018) außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 14.12.2023

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister und Stadtkämmerer**

Anlage

Benutzungsgebührentabelle

Anlage I

Benutzungsgebührentabelle

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der maximal zulässigen Personenzahl (Reihenbestuhlung) der jeweiligen Räumlichkeit. Sie beträgt pro Tag in den Räumen bei:

- a. Für Räume bis 50 Personen € 60,--
- b. Für Räume bis 100 Personen € 120,--
- c. Für Räume bis 200 Personen € 240,--
- d. Für Räume über 200 Personen € 360,--

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Räumlichkeiten in der Alten Schweizerei und in der Villa Wertheimer.

| Bürger- und Vereinshaus | Räumlichkeit /Ausstattungsgegenstand | qm | max. Personenzahl (Stuhlreihe) | Tagespreis € |
|--|--------------------------------------|-----|--------------------------------|-----------------|
| <u>Albin-Göhring-Halle</u> | Clubraum Küche | 212 | 193 Personen | 240,-- 50,-- |
| <u>Alte Schweizerei</u> Leopoldsweg unbewirtschaftet | Raum | 48 | 50 Personen | 560,-- |

| Bürger- und Vereinshaus | Räumlichkeit /Ausstattungsgegenstand | qm | max. Personenzahl (Stuhldreihe) | Tagespreis € |
|---|--------------------------------------|-----|---------------------------------|--------------|
| <u>Bürgerhaus Kirdorf</u> Stedter Weg 40 bewirtschaftet | großer Saal | 316 | 280 Personen | 360,-- |
| | Bühne | 100 | | 0,-- |
| | kleiner Saal | 158 | 120 Personen | 240,-- |
| | Foyer (nicht alleine nutzbar) | 210 | 90 Personen | 120,-- |
| | Musikzimmer | 71 | 80 Personen | 120,-- |
| | Jugendraum I | 64 | 60 Personen | 120,-- |
| | Jugendraum II | 42 | 25 Personen | 60,-- |
| | Fanfarenraum | 108 | 90 Personen | 120,-- |
| | Mobile Leinwand | | | |
| | Mobile Präsentationswände | | | |
| Flipchart ohne Papier | | | | |
| Mobile Podeste | | | | |
| Rednerpult | | | | |
| Mikrophone | | | | |
| Musikanlage mobil / fest | | | | |
| Videorekorder | | | | |
| Fernseher | | | | |
| Beamer | | | | |

| Bürger- und Vereinshaus | Räumlichkeit /Ausstattungsgegenstand | qm | max. Personenzahl (Stuhldreihen) | Tagespreis € |
|---|---|-----|----------------------------------|--------------|
| <u>Erlenbach-Halle</u> Josef-Baumann Str. 15 bewirtschaftet | Saal Wingert I | 140 | 149 Personen | 240,-- |
| | Bühne | 92 | | 0,-- |
| | Saal Wingert II | 140 | 149 Personen | 240,-- |
| | Steinhohl | 37 | 20 Personen | 60,-- |
| | Lohwald | 29 | 16 Personen | 60,-- |
| | Musikübungsraum | 72 | 30 Personen | 60,-- |
| | Mikro / Musikzimmer | | | |
| | Rednerpult mit Mikro Mobile Podeste Festinstallierte Leinwand im Saal | | | |
| <u>Feuerwehrgerätehaus Ober-Eschbach</u> | | | | |
| Kirchplatz 3 unbewirtschaftet | Zur Oberpforte / Zur Unterpforte EG | 109 | 87 Personen | 120,-- |
| | Küche | | | 20,-- |
| | Zur Ringmauer ZG | 39 | 20 Personen | 60,-- |
| | Zum alten Rathaus OG | 73 | 54 Personen | 120,-- |
| | Teeküche OG | | | 20,-- |
| <u>Haus der Altstadt</u> Rind'sche Stiftstr. 2 unbewirtschaftet Keine Wochenendvergabe | Raum | 35 | 40 Personen | 60,-- |
| | Küche | | | 20,-- |

| Bürger- und Vereinshaus | Räumlichkeit /Ausstattungsgegenstand | qm | max. Personenzahl (Stuhldreihe) | Tagespreis € |
|---|--|-----|---------------------------------|--------------|
| <u>Peter-Schall-Haus</u> Elisabethenschneise 2 unbewirtschaftet | Peter-Schall-Stube | 104 | 100 Personen | 120,-- |
| | Zwitscherstube (Theke) | 26 | 15 Personen | 60,-- |
| | Stollenstube | 45 | 24 Personen | 60,-- |
| | Elisabethenstube | 39 | 20 Personen | 60,-- |
| | Tischtennisraum (Keller) | 40 | 30 Personen | 60,-- |
| | Küche | | | 50,-- |
| | Bierzeltgarnitur (Stück) | | | |
| | Musikanlage | | | |
| | Festinstallierte Leinwand im Saal | | | |
| <u>Sportcampus Süd</u> Massenheimer Weg 2 unbewirtschaftet Küche | Raum | 251 | 187 Personen | 240,-- |
| <u>Vereinshaus Dornholzhausen</u> Saalburgstr. 158 unbewirtschaftet | Landgraf-Friedrich-Stube | 68 | 30 Personen | 60,-- |
| | Waldenser Saal | 101 | 100 Personen | 120,-- |
| | Theke mit Schankanlage | | | 50,-- |
| | Küche | | | |
| | Mobile Leinwand | | | |
| | Kleine Terrasse Garten (vorderer Bereich) | | | |

| Bürger- und Vereinshaus | Räumlichkeit /Ausstattungsgegenstand | qm | max. Personenzahl (Reihe) | Tagespreis € |
|---|--------------------------------------|-----|---------------------------|--------------|
| <u>Vereinshaus Gonzenheim</u> Am Kitzenhof 4 Unbewirtschaftet | Gunzo Saal | 268 | 250 Personen | 360,-- |
| | Bühne | | | 0,-- |
| | Küche | | | 50,-- |
| | Schultheißenstube I | 65 | 50 Personen | 120,-- |
| | Schultheißenstube II | 58 | 30 Personen | 60,-- |
| | Backhausstube | | 10 Personen | 60,-- |
| | Mikro / Musikanlage | | | |
| | Rednerpult mit Mikro | | | |
| | Overhead-Projektor | | | |
| | Mobile Stellwände | | | |
| | Mobile Leinwand | | | |
| Leinwand Schultheißenstube (fest) | | | | |
| Flipchart ohne Papier | | | | |
| <u>Villa Wertheimer</u> Tannenwaldallee 50 unbewirtschaftet | Veranstaltungsbereich Erdgeschoss | 307 | | 1.550,-- |
| <u>Zum alten Schlachthof</u> Urseler Str. 22 bewirtschaftet | Raum I | 26 | 20 Personen | 60,-- |
| | Raum II | 141 | 69 Personen | 120,- |